

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 1982 (GVBl. S. 139), in Verbindung mit den §§ 6, 40 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. Juni 1982 (GVBl. S. 229), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1986 (GVBl. S. 23), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 27. Sept. 1998 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Hatten erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht und Reinigungsgebiet

1. Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Straßenreinigung gem. § 2 Abs. 1 der Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Hatten von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen bis zur Fahrbahnmittle. Zu reinigen sind Fahrbahnen, Gehwege, Gehstreifen, Rinnsteine, Radwege und Parkspuren. Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, durchzuführen.
- 2.a) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen werden die Fahrbahnen, Rinnsteine, Parkstreifen und Bushaltestellen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, durch die Gemeinde gereinigt,
- b) bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen ist die Reinigung der Gehwege, Gehstreifen und Radwege von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen gem. Abs. 1 Satz 3 durchzuführen.
3. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege und -streifen, Fußgängerüberwege und Radwege. Durch Verunreinigungen entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr

von Kohlen, Holz, Erde, Steinen, Sand, Stroh, Heu, Gras, Öl, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes, § 32 oder § 41 der Straßenverkehrsordnung zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

3. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3 Ablagerung

Schmutz, Laub, Unkraut und Untat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Regeneinläufe oder Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 4 Beseitigung von Schnee und Eis

1. Bei Schneefall sind Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und Zu- und Abgänge der Bushaltestellen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m, freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Schneeglätte oder Glatteis ist dafür zu sorgen, dass die Gehwege, Gehstreifen, Radwege, Fußgängerüberwege und Zu- und Abgänge zu den Bushaltestellen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.,00 Uhr mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen so abgestumpft sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Außerdem sind die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse von Eis und Schnee freizuhalten.
2. Die Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Schneefälle an der Fahrbahnkante sind an den Stellen zu durchbrechen, an denen auf der Fahrbahn stehendes Schmelzwasser einen Abfluss in den Rinnstein findet. Durch Tauwetter gelöstes Eis ist von den Gehwegen, Radwegen und Fußgängerüberwegen zu beseitigen.
3. Die Ablagerung von Schnee und Eis muss so erfolgen, dass dabei der Verkehr

auf der Fahrbahn, den Geh- und Radwegen und Gehstreifen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Das Ablagern von Schnee und Eis im Bereich (Mindestradius 5 m) der Bushaltestellen, auf Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufen, Einlaufschächten der Kanalisation und Hydranten ist verboten, desgleichen das Zukehren von Schnee und Eis zum Nachbargrundstück.

4. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte, durch welche die Oberfläche der Straßen, Geh- und Radwege beschädigt werden kann und keine schädlichen Chemikalien, auch nicht für den Streudienst, verwendet werden. Schädlich sind insbesondere solche Chemikalien, die durch Beschädigung von Schuhwerk, Kleidung, Gehweg- und Straßendecken oder gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen *können*. Der Gebrauch von Streusalz ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer entgegen den Bestimmungen in den §§ 2 - Art und Umfang der Straßenreinigung -; 3 -Ablagerung - und 4 - Beseitigung von Schnee und Eis - diesen Verpflichtungen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 29. April 1980 außer Kraft.

Hatten, 27. Sept. 1988

Gemeinde Hatten

gez. Huck
Bürgermeister

gez. Hinrichs
Gemeindedirektor

Anlage A

Straßenverzeichnis

Sandkrug

An der Bahn

Astruper Straße

Bahnhofstraße

Bümmersteder Straße vom Bahnübergang bis zur Astruper Straße

Hatter Weg vom Mühlenweg bis Kiebitzweg

Mühlenweg von Bahnhofstraße bis Sommerweg

Poststraße

Schultredde

Sommerweg vom Mühlenweg bis Streeker Moorweg

Kirchhatten

Dingsteder Straße

Hauptstraße

Marktplatz

Sandhatter Straße

Wildeshauser Straße

Anlage B

Straßenverzeichnis

Bümmerstede

Sprungweg

Dingstede

Alter Postweg bis Haus Nr. 3

Hatter Straße, Haus Nr. 2 - 6, 1

Kieferneck

Kimmer Straße, Haus Nr. 1 - 7, 2 - 12

Nach der Höhe bis Haus Nr. 29

Nutteler Straße , Haus Nr. 3 - 9, 2, 8 -12

Sandersfelder Straße, Haus Nr. 3 - 7

Hatterwüstring I

Am Forst

Auf den Kämpen

Hasenweg

Hatter Weg

Heidepfad

Hummelweg

Igelweg

Lönsweg

Siedlungsweg

Steile Wand

Voßbergweg

Wacholderweg

Waldweg, Haus Nr. 3 - 27

Hatterwüstring II

Am Forst, Haus Nr. 27 - 43

Berliner Straße

Brandenburger Straße

Breslauer Straße

Chemnitzer Straße

Danziger Straße

Dorfstraße

Dresdener Straße

Frankfurter Straße

Geibelstraße

Grenzweg von Haus Nr. 40 – 50

Hebbelstraße

Kellerstraße

Königsberger Straße

Leipziger Straße
Lessingstraße
Liegnitzer Straße
Magdeburger Straße
Memeler Straße
Sandweg, Haus Nr. 5 - 23
Schillerstraße
Schweriner Straße
Sommerweg vom Voßbergweg bis Kiebitzweg
Stettiner Straße

Kirchhatten I

Am Denkmalplatz
Am alten Reitplatz bis Haus Nr. 30
Am alten Turnplatz
Bernhard – Havighorst -Weg
Birkenwinkel
Borgloh
Braamweg bis Haus Nr. 4 + 8
Feldweg, Haus Nr. 1 + 7, 2 - 4
Festungsweg
Findlingsweg, Haus Nr. 3 - 11
Frankenweg
Friedhofsweg
Großer Kamp
Hinter den Büschen, Haus Nr. 3 -17, 4 -8
Immenweg
In den Dillen
Kastanienweg
Kirchgasse
Kleiner Kamp
Kreyenweg von Sandkruger Straße bis Späthenweg
Munderloher Straße, Haus Nr. 1 + 13, 2 10
Neuländer Straße von Haus Nr. 1 -33
Osterkamp.
Sachsenweg
Sandkruger Straße
Späthenweg von Haus Nr. 1 - 8
Westfalenweg
Windmühlenweg

Kirchhatten II

Am Schießstand
Birkenwinkel

Brunnenkamp
Festungsweg
Friesenweg
Georg-von-Lindern-Weg
Gotenweg
Heinrich-Kunst-Weg
Osterkamp
Peter-Suhrkamp-Weg
Rastweg
Rittrumer Straße bis Haus Nr. 9
Schützenhofstraße
Schulstraße
Unter den Buchen
Unter den Eichen
Vor dem Holze
Widukindweg

Munderloh

Alter Postweg
Breiter Weg
Georgsweg, Haus Nr. 1 - 15, 2 - 12
Heidhuser Weg
Heinrichsweg, Haus Nr. 1 - 11, 4 - 8
Imhagenweg, Haus Nr. 1
Krummer Weg
Mittelweg
Munderloher Straße, Haus Nr. 20 , 23, 38 - 42
Nordweg
Ossendamm, Haus Nr. 2 + 3
Ostweg -
Plietenberger Weg, Haus Nr. 27, 29, 6 - 34
Schoolpat, Haus Nr. 5 + 7
Südweg
Westweg
Wochenendweg
Ziegeleiweg, Haus Nr. 2 - 6, 1, 8, 3 - 9

Sandhatten

Adlerweg
Albatrossweg
Am Diersmoor

Am Feuerwehrhaus
Am schwarzen Berg
Auf der Brahm
Auf dem Haferkamp
Auf dem Kleefe
Auf dem Kötjen
Austernweg
Bergweg
Birkhahnweg
Bulder-Berg-Weg
Bussardweg
Falkenweg
Farmweg
Feldtorstraße
Floraweg
Franzosenkamp
Geierweg
Goldangelweg
Habichtsweg
Häherweg
Haferkampstraße
Heideweg
Heubergweg
Im alten Moor
Im Steen
Kirchenwisch
Leuchtenburger Straße
Marsweg
Mehrenkampsweg
Merkurweg
Mühlenbergsweg
Neptunweg
Orionweg
Saturnweg
Steinstraße
Venusweg
Wasserbreite
Weetenkamp
Wöschenweg
Zum Felde, Haus Nr. 2 + 3
Zum Mehrenkamp

Sandkrug I

Ahornweg
Alte Osenberge
Amselweg
Birkenweg
Bogenweg
Buchenweg

Eichenweg
Erlenweg
Fliederweg
Fichtenweg
Fontanestraße
Gartenweg
Hatter Weg
Im Tannenwinkel
Karl-Bunje-Weg
Kiebitzweg
Kiefernweg
Kleiststraße
Körnerstraße
Lindenweg
Moosweg
Mörikestraße
Roseggerstraße
Sommerweg von Mühlenweg bis Kiebitzweg
Stormstraße
Uhlandstraße
Ulmenweg
Voßbergweg
Windeck

Sandkrug II

Allerstraße
Am Fleth
Am Huntetal
Am Forsthaus Streek
Am Sportplatz
Am Trollhof
Am Waldesrand
Einhornweg
Forstweg
Fuldaweg
Haarenweg
Hubertusweg
Huntestraße
Im rechten Winkel
Jägengang
Kuckucksweg

Kurfürstendamm
Ladestraße
Letheweg
Ringstraße
Weserstraße
Wümmestraße
Zum Rinderhagen

Sandkrug III

Abelhain, Haus Nr. 2 - 26
Am Tempelberg, Haus Nr. 1 - 13, 4 - 8
Bienenweg, Haus Nr. 1 - 13, 2 - 4
Döllingsweg, Haus Nr. 1 - 19, 2 - 20
Eichhörnchenweg
Fuchsweg
Hinter dem Esch Haus Nr. 2 - 14
Iltisweg
Im Rehwinkel
Im Wiesengrund, Haus Nr. 3 - 13, 8
Marderweg, Haus Nr. 2 - 12
Schultredde, Haus Nr. 5 - 11 a
Tempelbergsheide, Haus Nr. 7 - 15, 4 10
Waldschneise, Haus Nr. 7, 2 - 12
Zum Gramberg

Streekermoor I

Asternweg
Bachstelzenweg
Dahlienweg
Drosselweg
Efeuweg
Elsterweg
Farnweg
Finkenweg
Frühlingsweg
Ginsterweg
Herbstweg
Irisweg
Kakteenweg
Krokusweg
Lerchenweg
Lilienweg
Meisenweg
Mohnweg
Narzissenweg
Nelkenweg
Orchideenweg, Haus Nr. 1 - 4

Pappelallee
Priemelweg
Rabenweg
Rebhuhnweg
Rosenweg
Schnepfenweg
Schulweg
Schwalbenweg
Sommerweg

Streeker Moorweg
Tulpenweg
Taubenweg
Veilchenweg
Winterweg

Streekermoor II

Anemonenweg
Asterweg
Blumenstraße
Gewerbestraße
Maiglöckchenweg
Orchideenweg
Schulweg, Haus Nr. 30 - 50, 39 - 47
Sommerweg, Mühlenweg bis Kiebitzweg
Streeker Moorweg
Tulpenweg

Twelbäke-Ost

Grenzweg von Haus Nr. 41 - 49